

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG
Abteilung 5 (Gesundheit und Pflege)
Unterabteilung Veterinärwesen

Abs: Amt der Kärntner Landesregierung, Kirchengasse 43
9021 Klagenfurt am Wörthersee

Verteiler IIIb

Landwirtschaftskammer

LAND  KÄRNTEN

Datum	12. März 2016
Zahl	05-VET-TS-3/1-2016

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte	Dr. Wiltrud Ortner
Telefon	050-536-15222
Fax	050-536-15200
E-Mail	Abt5.veterinaerwesen@ktn.gv.at

Seite	1 von 2
-------	---------

Betreff:
Rauschbrandbekämpfung 2016

Werden tote Tiere aufgefunden und sollten die von der Amtstierärztin oder dem Amtstierarzt an die AGES IVET Mödling eingesendeten Verdachtsproben eine positive Befundung auf Rauschbrand (*Clostridium chauvoei*) ergeben, werden auch in Zukunft seitens des Bundes Viehverluste durch Rauschbrand gemäß § 60 TSG unterstützt werden.

Zur Gewährung der Unterstützung hat das Anschreiben in jedem Fall den vollständig angeführten IBAN- bzw. BIC-Code, den Leistungs-Zeitraum und die Gesamtsumme zu enthalten.

Darüber hinaus ist – wie bisher – eine Übersichts-Tabelle anzuschließen, in welche die laufende Nummer, der politische Bezirk, die TKH-Nummer(VIS-Eintrag), der Name und die vollständige Anschrift der Tierhalterin/des Tierhalters, die Anzahl der erkrankten Rinder, das Datum der Erhebung, der Schätzwert, die Summe der beantragten Unterstützung und die Impfbestätigung einzutragen sind.“

Diese Liste ist am BVB-Ordnung unter BVB/a5VET/TS/TS Rauschbrand abrufbar und beigelegt. Im Falle von gegen Rauschbrand geimpften und an der Krankheit verendeten Rindern mit positivem Erregernachweis werden nach wie vor vom Bund Entschädigungen geleistet.

Durchführung der Rauschbrandimpfung:

Die Kosten für den Impfstoff werden für das Jahr 2016 vom Land Kärnten getragen.

Der Impfstoff ist beim Amt der Kärntner Landesregierung, Unterabteilung Veterinärwesen, Kirchengasse 43, 9020 Klagenfurt, bzw. bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde abholbar.

Der Tarif für die tierärztliche Tätigkeit wurde von der Tierärztekammer in Zusammenarbeit mit der Landwirtschaftskammer wie festgelegt:

20 Euro Grundgebühr, beinhaltet die Impfung von 3 Rindern
Jede weitere Impfung: 4 Euro.

Die Impfung ist vom Landwirt bis **18. März 2016** direkt beim **Tierarzt seiner Wahl** anzumelden.

Tierbesitzer und Impftierärzte sind auf die Frist **15. Mai 2016**, zu der die Rauschbrandschutzimpfung beendet sein muss, nachdrücklichst hinzuweisen.

Die Ohrmarkennummern der schutzgeimpften Tiere sind zur Verhinderung von Ablesefehlern vom Impftierarzt selbst abzulesen und in der Impfbescheinigung anzuführen. Darüber hinaus ist sofort nach Abschluss der Rauschbrandschutzimpfung eine Kopie der Impfliste der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zur Evidenzführung zu übermitteln. Es wird nachdrücklichst darauf verwiesen, dass der Impftierarzt für alle durch eine nicht sorgfältige Aufzeichnung der Ohrmarkennummern dem Tierbesitzer infolge eines nicht zweifelsfrei zu erbringenden Nachweises der durchgeführten Schutzimpfung erwachsenden Schäden haftbar gemacht werden kann.

Die durchgeführte Impfung ist mittels der Impfliste (Anlage) zu dokumentieren.

Nicht verbrauchter Impfstoff ist bis 01. 06. 2016 anher zu retournieren.

Über das Ergebnis der Impfung ist vom Amtstierarzt im Zuge des Jahresberichtes anher zu berichten.

Meldung von Rauschbrandfällen:

Die Bürgermeister und Tierärzte sind anzuweisen, die Seuchenanzeigen hinsichtlich Rauschbrandes auf dem kürzesten Wege (fernmündlich, FAX, e-mail) der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zu erstatten und die Besitzer zu beauftragen, die Tierkörper bis zur Ankunft des Amtstierarztes seuchensicher und unberührt zu verwahren.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, daß allen Einsendungen zur Feststellung des Rauschbrandes an die Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH Veterinärmedizinische Untersuchungen Mödling stets der Ohrausschnitt mit der Ohrmarkennummer beizulegen ist.

Bei der amtlichen Erhebung der Rauschbrandfälle ist der Name des Impftierarztes festzuhalten und immer die Anzahl der gleichzeitig aufgetriebenen nicht geimpften Rinder anzuführen, deren Summe im Schlussbericht (tabellarische Übersicht) aufzuscheinen hat.

Die Zuerkennung einer Unterstützung bei Rauschbrandtierverlusten wird jedoch im Sinne des § 60 Abs. 3 des

Tierseuchengesetzes in jedem Fall von dem Nachweis abhängig sein, dass die Schutzimpfung vorgenommen

wurde, oder das Tier nach Durchführung der Impfkation zugekauft wurde, zum Zeitpunkt der Schutzimpfung noch nicht 2 Wochen (Muttertier nicht geimpft) bzw. 8 Wochen (Muttertier geimpft) alt war oder wegen einer Erkrankung nicht schutzgeimpft werden konnte.

Die Besitzer sind daher auch anlässlich der Durchführung der heurigen Schutzimpfung in Kenntnis zu setzen, dass bei Seuchenverlusten von Rindern über 2 Wochen (ungeimpfte Mütter) bzw 8 Wochen (geimpfte Mütter) nur bei nachgewiesener Impfung eine staatliche Unterstützung bzw. Beihilfe aus dem Tierseuchenfonds für das Bundesland Kärnten zuerkannt wird.

Es ist hiebei ohne Belang, ob es sich um Weide- oder im Stall gehaltene Rinder handelt.

Hinsichtlich des Zeitpunktes der Schutzimpfung ist zu beachten, dass diese unbedingt schon drei Wochen vor dem Austrieb beendet sein sollte. Hiebei ist zu bedenken, dass gelegentlich der Austrieb auf die Heimweiden schon sehr frühzeitig erfolgen kann, sodass die Impfung in Gebieten mit frühzeitigem Ausweiden spätestens gegen Ende, wenn nicht schon gegen Mitte des Monats März durchzuführen sein wird.

Es wird ersucht die betroffenen Personenkreise zu informieren

Anlage:

Impfzeugnis – Muster
Übersichtstabelle

Für den Landeshauptmann
Dr. Holger Remer

RAUSCHBRAND - SCHUTZIMPfung 20.

Beim
Tierhalter.....vlg.....

in.....Gde.....wurden

amnachstehend angeführte Rinder gegen Rauschbrand schutzgeimpft:

Lfd. Nr.:	Ge-schl.	Ras-se	Alter	Ohrmarken-Nr.	RB*	1x* PI	2x* PI	Lfd. Nr.:	Ge-schl.	Ras-se	Alter	Ohrmarken-Nr.	RB*	1x* PI	2x* PI
1.								16.							
2.								17.							
3.								18.							
4.								19.							
5.								20.							
6.								21.							
7.								22.							
8.								23.							
9.								24.							
10.								25.							
11.								26.							
12.								27.							
13.								28.							

14.								29.							
15.								30.							

Summe der schutzgeimpften Tiere: Rauschbrand:.....

Beauftragte Tierarzt.....Amtstierarzt.....

- 2 -

1. Impfrinder sollen einige Tage nach der Impfung geschont werden.
2. Blutige Operationen an geimpften Rindern sollen erst 14 Tage nach der Impfung durchgeführt werden.
3. Verendungsanzeigen wegen Rauschbrandes oder des Verdachtes dieser Seuche sind sofort beim Amtstierarzt und beim Gemeindeamt zu erstatten.
4. Die Kadaver gefallener Rinder dürfen nicht vergraben bzw. abgehäutet werden und sind so zu verwahren, dass eine Berührung derselben durch andere Tiere – auch Fliegen – möglichst hintangehalten wird.
5. Dem erhebenden Amtstierarzt ist erforderlichenfalls ein wegekundiger Führer mitzugeben.
6. Eine Entschädigung bzw. Beihilfe kann nur für solche Rinder, die trotz Schutzimpfung an Rauschbrand verendet sind, beim Amt der Kärntner Landesregierung beantragt werden.